



-2- Amtsgericht Herford, 32001 Herford

13.08.2025

An die
Mitglieder des WLV KV Herford

Seite 1 von 2

Überprüfung der Hofeigenschaft landwirtschaftlicher Besitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige von Ihnen haben hinsichtlich der Überprüfung der Hofeigenschaft Ihrer landwirtschaftlichen Besitzung Post vom Landwirtschaftsgericht erhalten.

Dies hat zu verständlicher Verunsicherung und zahlreichen Rückfragen geführt, die wir versuchen mit diesem Schreiben möglichst umfassend zu beantworten:

1.

Zur Erläuterung dieses Schreibens:

Nach § 1 der Höfeordnung sind land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person (oder von Ehegatten) stehen, dann ein (Ehegatten-) Hof im Sinne des Gesetzes, sofern der für sie zuletzt festgestellte Grundsteuerwert mindestens 54.000,00 EUR beträgt.

Diese Regelung ist neu und ersetzt die bisherige Bewertung nach dem Wirtschaftswert. Hier ist grundsätzlich ein Hofvermerk von Amts wegen einzutragen, wenn Sie nichts Abweichendes erklären und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Post bekommen in der Regel die Eigentümer, bei denen der Grundsteuerwert über 54 000 EUR liegt, aber bislang ein Hofvermerk nicht eingetragen ist.

Anschrift
Auf der Freiheit 7
32052 Herford
Sprechzeiten
Montags bis freitags 8.30 bis
12.30, dienstags zusätzlich
14.00 bis 15:00 Uhr
Telefon
05221-166-0
Telefax:
05221/166-112
www.ag-herford.nrw.de
Nachbriefkasten: Auf der
Freiheit 7, 32052 Herford
Konten der Zahlstelle Herford:
Postbank IBAN DE02 2501 0030
0005 6893 05
Schalterstunden: Mon. bis Freit.
8:30 h - 12:30 h, Dienstags
zusätzlich 14:00 h - 15:00 h



Da die Voraussetzungen hierfür aber möglicherweise gegeben sein könnten, ist zu prüfen, ob das Grundbuchamt um Eintragung des Hofvermerks zu ersuchen ist.

Das Gericht hat von den Finanzämtern nach Festsetzung der neuen Grundsteuerwerte eine Mitteilung zu **sämtlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen** im Bezirk erhalten und muss daher nun in **allen Fällen** prüfen, ob von Amts wegen eine Änderung zu veranlassen ist.

2.

Was sollten Sie tun:

Wenn bei Ihnen nichts geändert werden soll, teilen Sie dies einfach kurz mit, es bleibt dann alles so, wie es ist.

Wenn Sie die Eintragung eines Hofvermerkes wünschen, wäre nun die Gelegenheit, dies zu veranlassen. Es reicht die formlose Mitteilung über Ihren Wunsch, wir würden sodann die weitere Prüfung veranlassen, ob auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass das Gericht zu den rechtlichen Folgen der Eintragung eines Hofvermerks keine Rechtsberatung durchführen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Diembeck

Richter am Amtsgericht

Vorsitzender des Landwirtschaftsgerichts